



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Vers. 1.3)

§ 1 Allgemeines

- (1) EU-Jobs medical unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalbeschaffung.
- (2) Der Auftraggeber (AG) verpflichtet sich, EU-Jobs medical (EJm) alle für einen Auftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von EJm erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. Abfassen einer Stellenbeschreibung bzw. Ermitteln eines Anforderungsprofils.
- (3) Hat sich ein durch EMJ vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim AG beworben, ist der AG verpflichtet, EJm unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch EJm zu unterrichten. Unterlässt der AG die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist EJm berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 2 Vermittlungshonorar

- (1) Das Vermittlungshonorar errechnet vom zukünftigen mit dem vorgeschlagenen Bewerber vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen. Der Prozentsatz oder die Honorar-Gesamtsumme je Bewerber wird im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung schriftlich fixiert.
- (2) Das der Berechnung zugrundeliegende Brutto-Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgatifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile, Zulagen usw..
- (3) Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von EJm vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeitsvertrag oder eine sonstige ein Beschäftigungsverhältnis begründende Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Wird ein Vertrag zu anderen, als den angebotenen Bedingungen, abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von EJm nicht.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, EJm unverzüglich den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß § 2 Abs. 3 begründenden Vereinbarung nachzuweisen. Hierbei hat der Auftraggeber gegenüber EJm die Höhe des vereinbarten Brutto- Jahreseinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgatifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile, sowie Zulagen mitzuteilen.
- (5) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 nicht nachkommen, ist EJm berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Brutto- Jahreseinkommen zu Grunde zu legen.



§ 3 Sonderleistungen und Reisekosten

- (1) Sonderleistungen wie z.B. angeordnete Inserate in Medien und Leistungen, die von Standardleistungen der EJM abweichen sind zwischen EJM und dem AG gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Reisekosten, die EJM im Rahmen eines Auftrags auf Sonderwunsch des AG entstehen, werden diesem gesondert in Rechnung gestellt, EJM weißt zuvor hierauf hin.
- (3) Schulungen die EJM ggf. für die Bewerber einmalig vor Arbeitsantritt beim AG durchführt sind enthalten.
- (4) Schulungen die der AG speziell auf seine Bedürfnisse hin abgestimmt haben möchte und beauftragt, werden gemäß eines separat zu erstellenden Angebotes durch EJM in Rechnung gestellt.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Der AG und EJM erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.
- (2) Alle Bewerbungsunterlagen, die dem AG im Rahmen des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der EJM und müssen bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses vollständig zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Honorar wird fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem AG und dem Bewerber bzw. Die Zahlungsmodalitäten im Auftrag ggf. gesondert geregelt. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug kann EJM Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem Jeweiligen Basis-Zinssatz der europäischen Zentralbank verlangen.
- (2) Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Haftung

- (1) Der AG trägt mit Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. EJM und evtl. Erfüllungshilfen haften nicht für Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben, ebenso nicht für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Bewerbers.
- (2) Die von EJM zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann EJM daher nicht übernehmen. Die Dienstleistung der EJM entbindet den AG nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers.



§ 7 Auftragsbeendigung

- (1) Der Auftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem AG und dem seitens der EJM vermittelten Bewerbers zustande gekommen ist. Es kann dabei keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber vor Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen ihm und dem AG nicht anderweitig vermittelt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einer Woche schriftlich gekündigt werden. Sollten bis zum Beendigungszeitpunkt aus für extra in Auftrag gegebene Sonderleistungen Kosten bestehen, sind diese der EJM ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenausschreibungen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.
- (3) Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem AG und einem von EJM vorgestellten Bewerber innerhalb von 6 Monaten nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages zustande, bleibt der Anspruch auf das Vermittlungshonorar in voller Höhe unberührt.

§ 8 Werbewiderspruchsrecht

- (1) EJM führt Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG Austria) durch. Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs.4 BDSG gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind in der abzuschließenden Personalvermittlungsvereinbarung (Auftrag) gesondert zu benennen. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültige Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.
- (2) Diese AGB ist Vertragsbestandteil des mit dem AG zu schließenden Auftrages.

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das österreichische Recht. Erfüllungsort der Leistungen von EJM ist der jeweilige Ort der beauftragten Niederlassung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vermittlungsauftrag ist der Sitz von EJM, wobei sich EJM das Recht vorbehält, den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen.

./.